

An die Damen und Herren
der Elternvertretung an der
Inntal-Mittelschule Simbach

Dienstag, 10. November 2020

Informationen zum Unterrichtsbetrieb

Sehr geehrte Damen! Sehr geehrte Herren!

Nach der turbulenten Woche vor den Allerheiligenferien konnte der Präsenzunterricht am Montag, den 09.11.2020 wieder starten.

Der Gesamtumfang des Präsenzunterrichts konnte nach den entsprechenden Regelungen des KM ausgeweitet werden. So findet ab sofort wieder der Unterricht in den arbeitspraktischen Fächern statt. Gerade für die Abschlussklassen ist dies besonders wichtig.

Da in der 9. Klasse auch klassenübergreifende Gruppen unterrichtet werden müssen, versuchen wir eventuellen Infektionsgefahren durch praktikable Lösungen vorzubeugen. So wird die Gruppe intern in Klassengruppen gegliedert, die ohnehin schon tagsüber Kontakt zueinander haben. Diese Gliederung spiegelt sich in der Sitzordnung, die klassenübergreifende Kontakte erschwert. Somit bleiben mögliche Infektionswege nachvollziehbar und der Unterricht kann stattfinden.

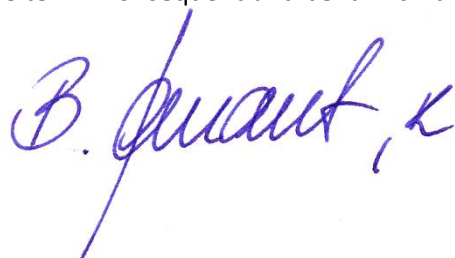
Unter den gegebenen Bedingungen versuchen wir unserer Verantwortung gerecht zu werden. Ich habe den Eindruck, dass es jedem Schüler klar ist, wie wichtig die Einhaltung von Hygieneregeln ist. Hier gilt mein Dank auch Ihnen allen, die Sie unsere Arbeit so intensiv unterstützen. Die Disziplin unserer Schüler ist auch Ihrer Solidarität zu verdanken!

Im Moment wird überprüft, in wie weit Stunden aus anderen Bereichen zu Gunsten weiterer Kursteilungen im BO-Bereich verwendet werden. Hier müssen mögliche Spielräume noch geklärt werden.

Am 06.11.2020 erschien die jüngste Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Sie ist auf der KM-Seite abrufbar: <file:///C:/Users/user/AppData/Local/Temp/RHP-Schule-06.11.2020-2.pdf> . Eine Kurzform dazu erhalten Sie über <file:///C:/Users/user/AppData/Local/Temp/RHP-Schule-06.11.2020-Kurzfassung-%C3%84nderungen.pdf> .

Die umseitige Regelung zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen hinterlege ich ebenfalls mit folgendem Link: <file:///C:/Users/user/AppData/Local/Temp/RHP-Schule-06.11.2020-Umgang-mit-Erk%C3%A4ltungssymptomen.pdf> . All diese Regelungen haben Ordnungscharakter, was einen bedingungslosen Vollzug erfordert.

Die herrschende Pandemie verlangt uns allen Vieles ab. Zur Vermeidung eines weiteren Lockdowns jedoch müssen wir weiterhin konsequent und beharrlich bleiben. Ich rechne mit Ihrer weiteren Unterstützung.





Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen - Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte – Stand: 06.11.2020

Wann muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten, grippeähnlichen Krankheitssymptomen wie

- **Fieber**
- **Husten**
- **Hals- oder Ohrenschmerzen**
- **starke Bauchschmerzen**
- **Erbrechen oder Durchfall**

ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

Falls Ihr Kind eine/n **Arzt/Ärztin** benötigt, so nehmen Sie bitte Kontakt auf. Ihr/e Arzt/Ärztin entscheidet, ob ein Covid-19-Test nötig ist und bespricht mit Ihnen das weitere Vorgehen bis zum erneuten Schulbesuch.

Ein **Schulbesuch ist erst wieder möglich**, wenn

- die Schülerin bzw. der Schüler **24 Stunden keine Krankheitssymptome mehr** zeigt (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten),
- die **Schülerin bzw. der Schüler 24 Stunden fieberfrei** war,
- zusätzlich ein **entsprechendes ärztliches Attest oder ein negativer Covid-19-Test** vorliegt (Entscheidung über Erforderlichkeit trifft Arzt).

Darf mein Kind mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) in die Schule gehen?

- Für **Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4** ist der Schulbesuch mit leichten Erkältungssymptomen **erlaubt**.
- Für **Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5** gilt:
 - An dem Tag, an dem die Symptome aufgetreten sind, ist der Schulbesuch nicht erlaubt.
 - Der Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn nach **mindestens 24 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber** entwickelt wurde.
 - Zusätzlich ist ein **entsprechendes ärztliches Attest oder ein negativer Covid-19-Test** erforderlich (Entscheidung über Erforderlichkeit trifft Arzt).